

Zertifikatsordnung im Fernstudium (Satzung) der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft Vom 22. August 2017

Nach Beschlussfassung vom 22. August 2017 durch den Senat und nach Genehmigung vom 22. August 2017 durch das Präsidium der NORDAKADEMIE Hochschule der Wirtschaft – die im Folgenden NORDAKADEMIE genannt wird – wird die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Zertifikatskurses im Fernstudium

§ 3 Zulassung zum Zertifikatskurs im Fernstudium

§ 4 Prüfungen

§ 5 Abschluss des Zertifikatskurses im Fernstudium

§ 6 Qualitätssicherung

§ 7 Gebühren

§ 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung enthält allgemeine Regelungen für die Durchführung der wissenschaftlichen Weiterbildung an der NORDAKADEMIE, die mit einem Zertifikat abschließt. Die Zertifikatskurse im Fernstudium können gemeinsam mit einem Kooperationspartner durchgeführt werden.

§ 2 Ziel des Zertifikatskurses im Fernstudium

- (1) Der Zertifikatskurs im Fernstudium dient der weiteren beruflichen Qualifizierung durch den Erwerb wissenschaftlicher Kenntnisse und Methoden in ausgewählten Wissenschafts- und/oder Praxisfeldern.
- (2) Die fachspezifischen Ziele einzelner Zertifikatskurse im Fernstudium werden in den Teilnehmerverträgen geregelt.
- (3) Ein Zertifikatskurs im Fernstudium führt zu keinem berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Hochschulabschluss; die Absolventinnen und Absolventen erhalten nach bestandener Prüfung ein Zertifikat im Sinne einer akademischen beruflichen Weiterbildung.

§ 3 Zulassung zum Zertifikatskurs im Fernstudium

- (1) Allgemeine Voraussetzung für die Teilnahme am Zertifikatskurs im Fernstudium ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium an einer staatlich anerkannten Hochschule unabhängig von der Fachrichtung.
- (2) Bei einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder einem ausländischen Hochschulabschluss wird die Möglichkeit zur Teilnahme in einer Einzelfallentscheidung geprüft.
- (3) Mit den Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die die Voraussetzungen für die Teilnahme an dem Zertifikatskurs im Fernstudium gemäß § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 dieser Satzung erfüllen, wird ein Teilnehmervertrag geschlossen.

§ 4 Prüfungen

- (1) Wird ein Zertifikatskurs im Fernstudium ohne Zertifikatsprüfung absolviert, finden die Vorschriften des § 4 dieser Satzung keine Anwendung.
- (2) Jedes der zu absolvierenden Module sind mit einem Online-Test abzuschließen. Die Online-Tests können beliebig oft wiederholt werden. Erst nach erfolgreichem Abschluss aller Online-Tests ist die Teilnahme zur Zertifikatsprüfung möglich.
- (3) Für das erfolgreiche Bestehen der Zertifikatsprüfung erhalten die Prüflinge ECTS-Punkte.
- (4) Einzelheiten zu Art und Dauer der Prüfungsleistung sind im Teilnehmervertrag geregelt.
- (5) Prüfungsleistungen, die mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet wurden, dürfen nicht wiederholt werden.
- (6) Wurde eine Prüfungsleistung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, besteht die Möglichkeit zur schriftlichen Wiederholungsprüfung. Es können maximal zwei Wiederholungsprüfungen für einen Zertifikatskurs im Fernstudium beantragt werden. Die Zahl der Wiederholungsprüfungen kann nicht durch erneute Buchung des Zertifikatskurses im Fernstudium erhöht werden.

- (7) Werden Prüfungen zu den im Terminplan festgelegten Prüfungsterminen nicht wahrgenommen oder nicht bestanden, können auch spätere Prüfungstermine des Zertifikatskurses im Fernstudium, auch an anderen Orten, entsprechend wahrgenommen werden; als Prüfungstermine gelten alle in Deutschland angebotenen Prüfungen des Zertifikatskurses im Fernstudium innerhalb eines Jahres nach dem ursprünglichen Prüfungstermin. Ein weiterer Prüfungsanspruch ist ausgeschlossen.
- (8) Teilnehmer können gegen Entscheidungen über die Benotung von Zertifikatskursen im Fernstudium innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch beim Prüfungsausschuss der Weiterbildung einlegen. Der Prüfungsausschuss der Weiterbildung wird gebildet durch die Leiterin bzw. den Leiter der wissenschaftlichen Weiterbildung, die bzw. den zuständigen Modulverantwortlichen sowie der Leiterin bzw. den Leiter des Master-Office. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Der Prüfungsausschuss der Weiterbildung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (9) Die näheren Bestimmungen von Prüfungsleistungen im Rahmen des Zertifikatskurses im Fernstudium regelt die Prüfungsverfahrensordnung (PVO). Insbesondere geregelt wird
 - a. in § 13 PVO die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie
 - b. in § 16 PVO das Verfahren bei Versäumnis, Rücktritt, Fristverlängerung, Täuschung, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß.

§ 5 Abschluss des Zertifikatskurses im Fernstudium

Nach Abschluss des Zertifikatskurses im Fernstudium bekommen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eine Teilnahmebescheinigung. Schließen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zusätzlich die Zertifikatsprüfung ab, erhalten Sie ein Zertifikat, in dem die Anzahl der erworbenen ECTS-Punkte ausgewiesen wird.

§ 6 Qualitätssicherung

Die Qualität der Zertifikatskurse im Fernstudium wird durch das Qualitätsmanagement der NORDAKADEMIE regelmäßig überprüft und ggf. verbessert.

§ 7 Gebühren

Der Zertifikatskurs im Fernstudium ist gebührenpflichtig. Die Gebührenhöhe gibt die Hochschule in geeigneter Weise bekannt.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Zertifikatsordnung im Fernstudium wird auch auf den Internetseiten der NORDAKADEMIE veröffentlicht.

NORDAKADEMIE

Elmshorn, 22. August 2017

Prof. Dr. Stefan Behringer

- Präsident -